

6299/AB
Bundesministerium vom 21.06.2021 zu 6373/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.292.807

Wien, 21. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6373/J vom 21. April 2021 der Abgeordneten Rainer Wimmer, Kolleginnen und Kollegen beehere ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Im Rahmen des Comeback-Plans der Bundesregierung werden umfangreiche Maßnahmen gesetzt, um den heimischen Standort zu stärken, den wirtschaftlichen Aufschwung voranzubringen und damit Arbeitsplätze zu sichern bzw. zu schaffen.

Zu 2. bis 6., 7.d., 8. und 9.:

Nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Artikel 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Die vorliegenden Fragen betreffen Angelegenheiten der Unternehmensorgane bzw. des Beteiligungskomitees der ÖBAG sowie Kontaktnahmen bzw. Einschätzungen und somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten. Die vorliegenden Fragen sind sohin von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zu 7.a. bis 7.c.:

Das Beteiligungskomitee besteht aus zumindest fünf und höchstens neun von den Organen der ÖBAG unabhängigen Personen mit einschlägiger Erfahrung und ist gemäß § 21 der im öffentlichen Firmenbuch abrufbaren Satzung der ÖBAG als Beirat der Gesellschaft eingerichtet. Die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitglieder des Beteiligungskomitees hat den Bestimmungen des Aktiengesetzes und den Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex für Mitglieder des Aufsichtsrates zu entsprechen.

Die Mitglieder des Beteiligungskomitees werden vom Vorstand der ÖBAG mit Zustimmung des Präsidiums des Aufsichtsrates der ÖBAG ernannt; für deren Funktionsperiode und Ersatzwahl gilt § 4 Abs. 2 ÖIAG-Gesetz 2000 idGf, für deren Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit gilt § 99 AktG idGf sinngemäß.

Zum Stichtag 21. April 2021 gehören dem Beteiligungskomitee folgende Personen an (in alphabetischer Reihenfolge):

- DI Wolfgang Anzengruber (ehem. Vorstandsvorsitzender Verbund AG)
- Dkfm. Klemens Breuer (CEO Bankhaus Lampe KG)
- Dr. Stefan Hamm (Vorstand Tyrol Equity AG)
- Dkfm. Michael Mendel (Aufsichtsratsvorsitzender Heta Asset Resolution AG und COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH)
- Pal Raaum (Gründer und Chairman PRE Management Bolig AS und PRE CHINA Management AS)

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

